

Leipziger SC 1901 e.V.
Abteilung Fußball



Beitragsordnung

Beitragsordnung

- § 1 Grundsatz
- § 2 Beschlüsse
- § 3 Beiträge
- § 4 Beitragszahlung
- § 5 Vereinsaustritt
- § 6 Inkrafttreten

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung des Vereins. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder der Abteilung Fußball sowie Gebühren und Umlagen.

§ 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung der Abteilung Fußball beschließt die Höhe des Beitrages, die Aufnahmegebühr und die Umlagen. Die Abteilungsleitung beschließt die Gebühren.
2. Die Aufnahmegebühr beträgt für alle Mitglieder 20,00 Euro.
3. Die festgesetzten Beiträge werden, entsprechend der Satzung, zum 31.03. des laufenden Jahres fällig. Zahlungstermine können nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden. Für das SEPA Lastschriftverfahren gelten die Einzugstermine 31.03. und 30.09.

§ 3 Beiträge

<u>Beitr.-klasse</u>	<u>Mitgliedsform</u>	<u>Beitragshöhe (jähr.)</u>
01	Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	132,00 €
03	Erwachsene ab 18 Jahre – aktiv –	222,00 €
04	Erwachsene ab 18 Jahre – passiv –	144,00 €
05	Azubis, Wehrpflichtige, Ersatzdienstleistende, Studenten (18 bis 27 Jahre), Arbeitslose	144,00 €
06	Rentner	144,00 €
07	nicht im Spielbetrieb aktive Trainer & Übungsleiter sowie Schiedsrichter	Beitragsfrei

1. Die geplante Beitragsklasse 08 – Fördermitglieder wird erst nach Klärung mit dem Vorstand diskutiert und durch die Abteilungsleitung beschlossen. Für Ehrenmitgliedern gelten die Bestimmungen der Vereinssatzung.
2. Die ermäßigten Beitragsformen der Beitragsklasse 05 und 06 müssen beantragt und die Begründung mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Die Abteilungsleitung entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beträge.
3. Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen, insbesondere bei Inanspruchnahme der Beitragsklassen 05 und 06
4. Der Mitgliedsbeitrag enthält die Abführungen an den Gesamtverein inkl. der Beiträge für die Sportversicherung des Landessportbundes Sachsen e.V. die Verwaltungsberufsgenossenschaft und die GEMA in Höhe der vom LSB festgelegten Sätze.

5. Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung jeweils zur Hälfte zum 31.03. und 30.09. eines jeden Jahres vom Girokonto abgebucht.
6. Mitglieder, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 31.03. eines jeden Jahres auf das Beitragskonto der Abteilung Fußball.
7. Eine Mahnung wird fällig, wenn das Mitglied seiner Beitragspflicht bis zum **30.06.** nicht nachkommt. Bei Mahnungen können Gebühren von 5,00 € pro Mahnung erhoben werden.
8. Bei Nichtzahlung des Beitrages bis zum **30.09.** wird dem Mitglied die Spielerlaubnis bis zur Zahlung entzogen.
9. Ruhende Mitgliedschaften werden entsprechend der Satzung behandelt.
10. Im ersten Jahr der Mitgliedschaft erfolgt die Beitragsabrechnung anteilig jährlich.

§ 4 Beitragszahlung

Die Beiträge werden grundsätzlich per Lastschrift eingezogen.

§ 5 Vereinsaustritt

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Die Mitgliedschaft kann nur durch eine schriftliche Erklärung mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Jahresende gekündigt werden.

Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschlussgründe sind insbesondere grobe Verstöße gegen die Satzung und gegen Interessen des Vereins sowie Nichtzahlung des Beitrages nach zweimaliger Mahnung.

Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem ausgeschlossenen Mitglied innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung der Mitteilung über den Ausschluss das Recht des Widerspruchs zu. In diesem Fall hat über den Ausschluss die nächste ordentliche Mitgliederversammlung zu entscheiden. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung wurde von der Abteilungsleitung am 08.08.2017 beschlossen und ist ab dem 01.01.2018 gültig.